

BVGer B-2897/2012 vom 7. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2897_2012

FR: TAF B-2897/2012 du 7 mai 2013

IT: TAF B-2897/2012 del 7 maggio 2013

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, die Verfügungen vom 23. April 2012 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers sowie dessen Rentenanspruch im Sinne der Erwägungen neu berechne und über den Leistungsanspruch neu verfüge.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 3'285.35 (inkl. Anteil MwSt) zu bezahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde; Beilage: Kopie des E-Mail Schreibens der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2013) - das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Frank Seethaler Marion Sutter Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 15. Mai 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.